



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/947

Sitzungsdatum: 05.07.18

Beschluss-Nr.: 590/33/18

Beschlussdatum: 05.07.18

Gegenstand: Beteiligung der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	07.06.18	12	-	-	-	
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	11.06.18	9	-	1	-	
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	13.06.18	9	-	-	-	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungsausschuss						
Hauptausschuss	21.06.18	13	-	-	-	
Stadtvertretung	05.07.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 23.05.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 3 Nr. 10 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Zur Sicherstellung der Entsorgung des in der Kläranlage Neubrandenburg anfallenden Klärschlammes, insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben, technische Entwicklungen sowie Kostenminimierung, wird der Beteiligung an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV) in Höhe von rd. 5 % bzw. rd. 2.000 Euro des Stammkapitals durch die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) Zustimmung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) ist eine Eigengesellschaft der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw). Sie ist mit der Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Neubrandenburg und mit der Betriebsführung für die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB; Umlandgemeinden) beauftragt.

Die neu-wab beabsichtigt, sich zur Sicherstellung der künftigen Abwasserbeseitigung, insbesondere der Entsorgung des bei der Abwasseraufbereitung anfallenden Klärschlammes, an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV) in Höhe von rd. 5 % bzw. rd. 2.000 Euro des Stammkapitals zu beteiligen. Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Erledigung dieser Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Nach § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V und nach dem Gesellschaftsvertrag der neu-wab bedarf die Beteiligung der Zustimmung durch die Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und ausdrücklich der Stadtvertretung Neubrandenburg. Die Übernahme der Beteiligung hat folgende Hintergründe:

- Rechtliche Rahmenbedingungen

Entsprechend Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) ist die Stadt Neubrandenburg im Rahmen der Selbstverwaltung für die öffentliche Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet verantwortlich und bedient sich zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe der neu-wab. Nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfasst die Abwasserbeseitigung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Grundlage für die Entsorgung von in Kläranlagen anfallendem Klärschlamm bildet ein umfangreicher Rechtsrahmen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, Klärschlammverordnung - AbfKlärV, Düngegesetz - DüngG, Düngeverordnung - DüV, Düngemittelverordnung - DüMV). Im Wesentlichen sind hier, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, schärfere Grenzwerte und kürzere Ausbringungszeiten für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm festgelegt, die den Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft deutlich erschweren. Darüber hinaus wurde geregelt, dass Klärschlamm zukünftig möglichst hochwertig zu verwerten und in Abhängigkeit von der Kläranlagengröße, mit bestimmten Übergangsfristen, einer Phosphorrückgewinnung zuzuführen ist.

- Situation bei neu-wab

In der Kläranlage der neu-wab fallen Klärschlämme aus der Abwasserentsorgung der Stadt Neubrandenburg und der Umlandgemeinden an. Das sind jährlich rund 4.200 Tonnen entwässerter Klärschlamm bei einem Entwässerungsgrad von 25 % (nachfolgend Originalsubstanz [OS]).

Bis 2013 wurde der Klärschlamm bodenbezogen verwertet. Für diese Entsorgung entstanden dem Betreiber der Kläranlage Kosten für benötigte Zuschlagsstoffe, chemische Analysen und Gebühren in Höhe von ca. 29 EUR/t OS. Seit längerem verzeichneten die von der Kläranlage beauftragten Beprobungen des Schlammes einen Anstieg beim Gehalt des Schwermetalls Cadmium. Folglich konnte der Klärschlamm nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich auf schweren Böden verwertet werden; die Grenzwerte für die Ausbringung auf leichten Böden in Höhe von 5 mg/kg sind bereits überschritten. Vor dem Hintergrund der weiteren Verschärfung der Grenzwerte und Einführung neuer Schadstoffe in der DüMV wird der Klärschlamm seit 2013 im Heizkraftwerk Stavenhagen und in Ausnahmefällen in Boxberg oder Lippstadt mit bis zu 350 km Entfernung mitverbrannt. Darüber hinaus ist für die Ausbaugröße der Kläranlage der neu-wab (140.000 EW, Größenklasse 5) nach einer Übergangsfrist von 12 Jahren ab dem Inkrafttreten der neuen Klärschlammverordnung (AbfKlärV; 04.10.17) eine Phosphorrückgewinnung verpflichtend.

– Technische Möglichkeiten

Angesichts der sich bei der Klärschlamm Entsorgung abzeichnenden Problemfelder hat neu.sw in den zurückliegenden Jahren im Rahmen verschiedener Projektgruppen und mit Hilfe externer Sachverständiger verschiedene Entsorgungswege geprüft. Dazu gehören:

- externe thermische Verwertung ohne/mit dezentraler Trocknung
- thermischer Hydrolyseprozess vor Ort (Cambi-Verfahren)
- Trocknung und energetische Verwertung vor Ort (PYREG-Verfahren)
- stoffliche und energetische Verwertung vor Ort (Mephrec-Verfahren)
- stoffliche und energetische Verwertung in Stavenhagen (Mephrec-Verfahren).

Die unterschiedlichen technischen Varianten wurden mit Blick auf die Kosten für die Anlagenerrichtung sowie für deren Betrieb geprüft. Im Ergebnis gibt es zur derzeit praktizierten Möglichkeit der externen thermischen Verwertung ohne dezentrale Trocknung keine Alternativen, weil zu hohe Kosten, Kostenunsicherheiten, genehmigungsrechtliche Probleme und technische Risiken eine Umsetzung behindern.

– Handlungsoptionen

Um eine Entscheidung über die künftige Verfahrensweise zur Entsorgung des auf der Kläranlage Neubrandenburg anfallenden Klärschlammes zu treffen, wurden nachfolgende Handlungsoptionen aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht betrachtet:

- Ausschreibung:
Unter der Maßgabe, dass am Markt eine Vielzahl von Anbietern agieren, könnte auf eine positive Preisentwicklung spekuliert werden. Vor dem Hintergrund der Preisentwicklung in den vergangenen Jahren sowie auf der Grundlage der aktuellen Ausschreibung (in der letzten europaweiten Ausschreibung nur ein Bieter, Preissteigerung von ca. 70 - 77 EUR/t OS auf ca. 111 EUR/t OS im Zeitraum 2014 bis 2021) ist von einer derartigen Entwicklung zurzeit jedoch nicht auszugehen.
- Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP):
Bei ÖPP handelt es sich um langfristige Vertragsbeziehungen zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner zur Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur. Der private Partner übernimmt dabei häufig Errichtung, Betrieb und ggf. Finanzierung der Infrastruktur und erhält dafür vom öffentlichen Partner Entgelte oder das Recht, Entgelte von den Nutzern der Infrastruktur zu erheben. Eine solche Konstellation führt allerdings zur Ausschreibungspflicht der Verwertungs- und Transportleistungen und würde der von einem privaten Partner geforderten und für eine kostengünstige Leistungserbringung notwendigen langfristigen Bindung entgegenstehen.

- Beteiligung an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV).

Das gemeinsame Interesse der kommunalen Solidargemeinschaft wird entsprechend § 2 (1) des Gesellschaftsvertrages der KKMV wie folgt definiert:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Mono-Verwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter sowie das Beschaffungsmanagement betreffend, den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte.“

Nach dem geplanten Beitritt neun weiterer Unternehmen im Jahr 2018 gehören folgende Gesellschafter der KKMV an:

- Warnow-Wasser und Abwasserverband (WWAV) KöR
- Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg KöR
- Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen KöR
- Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (SAE)
- Zweckverband Kühlung Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZVK) KöR
- Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund GmbH (REWA)
- Wasser Zweckverband Malchin Stavenhagen
- Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“
- Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB)
- Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband KöR
- Zweckverband Wismar
- Wasserzweckverband Strelitz
- Gemeinde Zingst, Abwasserentsorgungsbetrieb
- Stadt Dargun
- MEWA „Müritz-Elde-Wasser“ Eigenbetrieb des Amtes Röbel KöR.

Die zentrale Verwertung der gesellschaftseigenen Klärschlämme soll in einer Monoverwertungsanlage mit einer Kapazität von 100.000 Tonnen OS erfolgen. Die Gesellschaftstätigkeit basiert auf öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit und ermöglicht daher ein vergabefreies „Inhousegeschäft“ mit einer erlaubten 20 %igen Fremdauftragsquote zur Andienung von Klärschlämmen kommunaler entsorgungspflichtiger Nichtgesellschafter zu marktüblichen Konditionen. Es liegt ein umfassendes Unternehmenskonzept einschließlich Businessplan vor. Der angesetzte Planungszeitraum für Projektierung und Bau der Anlage umfasst die Jahre 2017 bis 2020. Ab 2021 bis 2040 wird der 20-jährige Betrieb, das entspricht der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Wirbelschichtofens, abgebildet. Das Phosphorrecycling aus der Asche bleibt dabei unberücksichtigt, da heutige Kosten und Erlöse für die wirtschaftliche Umsetzung innovativer Technologien bisher nicht abgeschätzt werden können. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die zu erzielenden Erlöse aus der Phosphorvermarktung die Kosten ausgleichen können.

Entsprechend der zu erwartenden Klärschlamm-mengen in Höhe von 4.000 – 4.500 t OS/a würde die neu-wab ca. 5 % der KKMV-Anteile an einem Stammkapital in Höhe von ca. 2 TEUR übernehmen. Die jährlichen Planungskosten betragen anteilig ca. 26 TEUR/a und die laufenden Kosten der KKMV anteilig rd. 12 TEUR/a. Die Beteiligung für den Aufwand an der Erstellung des Verwertungskonzepts beträgt ca. 1 TEUR. Die Investitionen der KKMV in Höhe von 50.603 TEUR sollen über Fördermittel in Höhe von 22.462 TEUR, Bankkredite in Höhe von 25.327 TEUR und Eigenkapitaleinlagen in Höhe von 2.814 TEUR (= 10 % der Investitionen abzüglich Fördermittel) finanziert werden. Die Refinanzierung erfolgt über Gebühren und Entgelte nach den von den Gesellschaftern angelieferten Mengen. Für die thermische Verwertung wird ein Solidarpreis innerhalb der KKMV von 70,20 EUR/t OS (davon 63,90 EUR/t OS für die Verbrennung und 6,30 EUR/t OS Einheitspreis für den Transport) für das Jahr 2021 prognostiziert. Für die Jahre 2022 bis 2030 wird das Preisniveau ähnlich zwischen 69,00 EUR/t OS und 72,10 EUR/t OS für Transport und Verbrennung liegen.

– Fazit

Insbesondere vor dem Hintergrund der im Ausschreibungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse zu den derzeit am Markt zu erzielenden Entsorgungspreisen empfiehlt sich eine Beteiligung an der KKMV. Hier ist, in Anlehnung an die aktuellen Prognosen, mittel- und langfristig ein Entsorgungspreis um die 70 EUR/t OS zu erwarten, der im Wettbewerb nach heutiger Einschätzung nicht erzielbar sein wird. Darüber hinaus bietet das Modell der Kooperation mit anderen entsorgungspflichtigen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund gleichgelagerter Interessen die derzeit sicherste Variante im Hinblick auf die Gewährleistung nachhaltig stabiler Entsorgungspreise, welche wiederum einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühren für die Bürger und übrigen Abwassereinleiter haben.

– Genehmigungsrechtliche Aspekte der Beteiligung

Die beabsichtigte mittelbare Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der KKMV ist aufgrund der geringen Höhe von rd. 5 % nicht gesondert zu genehmigen; eine Anzeigepflicht besteht nach § 77 Abs. 1 KV M-V für Beteiligungen ab einer Höhe von mehr als 20 %. Es ist jedoch beabsichtigt, das Benehmen mit der Rechtsaufsicht herzustellen. Ungeachtet dessen sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung und eine Beteiligung an einem Unternehmen der Privatrechtsform (§§ 68, 69 KV M-V) zu beachten. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Für die Beteiligung an der KKMV besteht ein ausschließlich öffentlicher Zweck im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung der Stadt Neubrandenburg. Die neu-wab beabsichtigt, sich in einem angemessenen Verhältnis, bemessen nach dem eigenen Aufkommen an Klärschlamm im Rahmen des Gesamtaufkommens aller Gesellschafter, zu beteiligen. Das entspricht dem voraussichtlichen Entsorgungsbedarf. Durch die Bündelung des Aufkommens aller Beteiligten mit einer Menge von rd. 100.000 Tonnen OS/a kann von einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung ausgegangen werden. Die Voruntersuchungen ergaben keine wirtschaftlich bessere Lösung mit oder durch Dritte. Es besteht keine ausschließliche Gewinnerzielungsabsicht. Vielmehr sollen die Kosten der künftigen Klärschlamm-entsorgung durch Entgelte und Gebühren auf die Gesellschafter umgelegt werden. Eine förmliche Anhörung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer gemäß § 68 Abs. 7 KV M-V (Auswirkungen der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung auf die mittelständige Wirtschaft und auf das Handwerk) wird durchgeführt.

Es liegt ein wichtiges Interesse an der Beteiligung eines städtischen Unternehmens an einem Unternehmen in Privatrechtsform vor. Es handelt sich bei der KKMV um ein Unternehmen zur interkommunalen Zusammenarbeit, in dem lt. o. g. Gesellschafterliste entsorgungspflichtige Gemeinden und mit der öffentlichen Entsorgung beauftragte Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform (Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Verbände, Gesellschaften) vereint sind. Für diese rechtlich sehr unterschiedliche Zusammensetzung der Beteiligten ist die GmbH-Rechtsform die am besten praktikable. Der Zweck des Zusammenschlusses besteht in der Bündelung der bestehenden zu entsorgenden Mengen an Klärschlamm, um eine technisch-wirtschaftlich optimale Erfüllung dieser Aufgabe sicherzustellen. Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages (Anlage) werden die übrigen Bestimmungen und Voraussetzungen der §§ 69, 71, 73, 75 KV M-V erfüllt. Für die Stadt Neubrandenburg handelt es sich um eine mittelbare Beteiligung (3. Grades) mit einer Anteilshöhe von rd. 5 %.

Anlage

Gesellschaftsvertrag der Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV)

Gesellschaftsvertrag

der

„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH

mit dem Sitz in Rostock

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet
„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamms, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme nach schriftlicher Aufforderung zu überlassen.
- (2) Die Gesellschaft ist im kommunal-, vergabe- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie hat insbesondere das Örtlichkeitsprinzip sowie den abfallrechtlichen Vorrang der Verwertung vor Beseitigung zu beachten. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 36.716,00 €
(in Worten: sechsunddreißigtausendsiebenhundertsechzehn).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) der Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) KöR 8.360,00 € (22,8%)
 - b) Landeshauptstadt Schwerin, Eigenbetrieb „Schweriner Abwasserentsorgung“ (SAE) 4.400,00 € (12,0%)
 - c) der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg (WAZ) KöR 3.412,00 € (9,3%)

- | | | |
|----|--|-------------------|
| d) | der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen KöR | 3.071,00 € (8,4%) |
| e) | die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH ¹ | 2.882,00 € (7,8%) |
| f) | Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung KöR | 2.693,00 € (7,3%) |
| g) | der Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband KöR | 2.640,00 € (7,2%) |
| h) | der Wasserzweckverband Malchin Stavenhagen KöR | 2.400,00 € (6,6%) |
| i) | die Hansestadt Wismar, Eigenbetrieb „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb“ (EVB) | 2.200,00 € (6,0%) |
| j) | der Zweckverband Wasser / Abwasser Mecklenburgische Schweiz KöR | 1.540,00 € (4,2%) |
| k) | der Zweckverband Wismar KöR | 1.294,00 € (3,5%) |
| l) | der Wasserzweckverband Strelitz KöR | 660,00 € (1,8%) |
| m) | die Stadt Dargun | 528,00 € (1,4%) |
| n) | die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, „Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst“ | 308,00 € (0,85%) |
| o) | Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) | 308,00 € (0,85%) |

(3) Die Stammeinlage ist für Gründungsgesellschafter in Geld zu erbringen, und zwar ein Viertel sofort nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages auf ein Konto der Vorgesellschaft, im Übrigen dann, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, spätestens aber zu Beginn des ersten vollen Geschäftsjahres. Neugesellschafter haben ihre Stammeinlage auf das Konto der Gesellschaft zu leisten. Neugesellschafter haben ihre Stammeinlage in Geld binnen vier Wochen nach Änderung des Gesellschaftsvertrages auf das Konto der Gesellschaft zu erbringen.

¹ bestehend zu 100% aus Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen, derzeit aus den Gesellschaftern: Gemeinden Groß Kordshagen, Jakobsdorf, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Kummerow, Wendof, Zarrendorf, Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn, Drechow, Hugoldsdorf, Stadt Tribsees, Gemeinde Karnin, Stadt Franzburg, Gemeinden Gremersdorf/Buchholz, Milienhagen/Oebelitz, Stadt Richtenberg, Gemeinden Velgast, Weitenhagen, Stadtwerke Stralsund GmbH (Alleingesellschafter: Hansestadt Stralsund)

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax-Schreiben oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und erforderlichen ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Geschäftsführers.

(3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies einer der Gesellschafter unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Die Gesellschafterversammlung gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung. Die Gesellschafterversammlung ist für die wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- c) Befreiung von Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung,
- d) Vertragsschlüsse mit Gesellschaftern ab einem in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung bestimmten Wert; ebenso bei Verträgen mit Gesellschaftern, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen diese Wertgrenze überschreiten,
- e) Vertragsschlüsse mit Dritten ab einem in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung bestimmten Wert; ebenso bei Verträgen mit Dritten, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen diese Wertgrenze überschreiten,
- f) wesentliche Änderungen der Organisationsform für den Betrieb einer Monoverwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option (z.B. eines Betriebsführungsmodells),
- g) Entscheidung über die Art und Weise sowie die rechtliche Ausgestaltung des optionalen Phosphor-Recyclings,

- h) Bestimmung über den Zuschlag der zu vergebenden Fremddienstleistungen der Abfallverwertung und -entsorgung,
 - i) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Nachschusspflichten [z.B. Kapitalerhöhung, Einlageverpflichtung], Erweiterung des Gesellschaftszwecks und des Aufgabenbereichs [z.B. Errichtung eines Zwischenlagers bzw. sonstiger betrieblicher Infrastrukturen, Errichtung und Betrieb weiterer eigener (Mono-)Verbrennungsanlage(n)].
 - j) die Beteiligung an anderen Gesellschaften,
 - k) die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter, sowie die Teilung von Geschäftsanteilen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschlussfassung auch weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen,
- (6) Bei den Geschäften gemäß Absatz 4 lit. f) bis lit. h) ist eine qualifizierte Mehrheit von 87% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß lit. i) sind 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften [lit. j)] sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter und die Teilung von Geschäftsanteilen [lit. k)] bedarf jeweils der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters mit dem größten Stimmanteil.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb der folgenden drei Wochen, jedoch nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden erklären oder sich an einer solchen Beschlussfassung beteiligen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Je 50,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimme. Die Gesellschafter können bei Abwesenheit einen anderen Gesellschafter zu der Abgabe ihrer Stimmen schriftlich bevollmächtigen. Bei Beschlussfassungen gemäß Absatz 3 Satz 1 genügt die gewählte Form der Beschlussfassung; eine schriftliche Vollmacht ist nachzureichen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Tag, die Beteiligung, das Abstimmergebnis und die gefassten Beschlüsse hervorgehen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Gesellschafter gemeinsam mit einem Prokuristen. Einzelnen Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Gesetze sowie nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere Geschäfte im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes.

(2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter und den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte unter Beifügung einer Erfolgsrechnung vierteljährlich zu unterrichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus die Gesellschafter und den Aufsichtsrat frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten, damit diese ihren Unterrichtungspflichten aus § 71 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bzw. den Unterrichtungspflichten der diese Regelung ersetzenden Vorschriften nachkommen können.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber dem Aufsichtsrat weisungsbefugt. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Gesellschafter haben das Recht, die Mitglieder des Aufsichtsrates nach folgender Maßgabe zu entsenden:

- die vier Gesellschafter mit den größten Anteilen am Stammkapital entsenden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied,
- die beiden folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Aufsichtsratsmitglied,
- die drei sodann folgenden Gesellschafter entsenden ein weiteres Mitglied,
- die übrigen sechs Gesellschafter entsenden ein weiteres Mitglied.

Die jeweiligen Vertreter der Gesellschafter benennen in der ersten nach Ablauf der regulären Amtszeit stattfindenden Gesellschafterversammlung die von ihren Gremien nach Kommunalverfassungsrecht gewählten Personen. Bei von mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu entsendenden Personen sind diese von jedem dieser Gesellschaftervertreter einvernehmlich zu benennen. Werden in der Gesellschafterversammlung keine Personen nach diesen Maßgaben einvernehmlich benannt, wählt die Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der vorgeschlagenen entsandten Personen ein Mitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes ist entsprechend zu verfahren. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert bis zur Benennung bzw. Neuwahl nach Ablauf der regulären Amtszeit: sie endet spätestens jedoch drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Aufsichtsratsmitglieder sind, soweit dem Bundesrecht nicht entgegensteht, an die Weisungen und Richtlinien der Gremien der Gesellschafter gebunden.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung gebilligt wird. Aufsichtsratssitzungen finden in den

Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Die Geschäftsführung ist hinzuzuziehen. Die Sitzungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche geschäftliche Angaben und Geheimnisse verpflichtet. Die von den kommunalen Gebietskörperschaften und dem WWAV entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit diese der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber dem entsendenden Gesellschafter bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde (§ 71 Abs. 4 KV M-V). Den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaftergemeinden, den gesetzlichen Vertretern der an der Gesellschaft beteiligten Zweckverbände und des WWAV sowie den gesetzlichen Vertretern der Hansestadt Stralsund wird das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen.

(5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, beraten und kontrollieren. Die Geschäftsführung hat die strategische Unternehmensplanung mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Erteilung allgemeiner und besonderer Weisungen an die Geschäftsführung, insbesondere aufgrund politischer Verantwortung der Gesellschafter in allgemeinen strategischen Fragen, nicht jedoch bezüglich konkreter Modalitäten der Durchführung der Aufgaben,
- b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan,
- c) Entscheidungen der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Absatz 4,
- d) Aufstellen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(6) Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss Stellung und unterbreitet einen Vorschlag zur Gewinnverteilung und zur Bildung von Rücklagen. Die Gesellschafter sind bei Beschlussfassungen hierüber an die Vorschläge nicht gebunden.

§ 10

Wirtschafts- und Finanzplanung/Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich einem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat vor Beginn jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [EigVO M-V derzeit idF v. 14.07.2017] einen Wirtschaftsplan aufzustellen; darüber hinaus hat sie nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V Finanzpläne zu erstellen; Wirtschafts- und Finanzpläne sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Wirtschaftsplan sowie das Rechnungswesen sind nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 8 KV M-V aufzustellen bzw. zu erstellen.

(4) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dessen Prüfbericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag der Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2 vor.

(5) Die Gesellschaft unterwirft sich unmittelbar den Regelungen des III. Abschnitts „Jahresabschluss kommunaler Wirtschaftsbetriebe“ des Kommunalprüfgesetzes Mecklenburg-Vorpommern KPG M-V [v. 6.4.1993, zuletzt geändert d. G. v. 17.12.2009]. Die Gesellschaftergemeinden und Verbände sind befugt, die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes HGrG [v. 19.8.1969, zuletzt geändert d. G. v. 27.5.2010] wahrzunehmen. Den Gesellschaftergemeinden und Verbänden und der für überörtliche Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse des § 54 HGrG eingeräumt; ihnen wird der Prüfbericht des Abschlussprüfers übersandt, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

(6) Die den Gesellschaftern in den Absätzen 2 bis 5 eingeräumten Rechte und die Mitteilungspflichten der Geschäftsführung gelten entsprechend auch für die Gesellschafter der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH.

§ 11

Dauer/Kündigung/Auflösung

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

(2) Ein Gesellschafter kann durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres austreten. Die ordentliche Kündigung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 KV M-V nicht vorliegen und nachgewiesen sind,

b) wenn durch den Austritt bestehende vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb eigener Monoverwertungsanlagen oder sonstiger Anlagen, oder vertragliche Verpflichtungen mit Klärschlamm Entsorgungsunternehmen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Beschaffungsmanagement nicht mehr erfüllt werden können, wobei im Zweifel der Austretende das Gegenteil darzulegen und zu beweisen hat. In diesem Fall ist eine ordentliche Kündigung erst mit Wegfall dieser Einschränkung möglich. Die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, alles wirtschaftlich Sinnvolle zu tun, um die bestehenden Verträge an die Folgen des Austritts anzupassen.

(3) Die ordentliche Kündigung ist im Übrigen erst wirksam, wenn ihr ein notarielles Angebot zur Übernahme des Stammanteils zu den Abfindungsregeln des Gesellschaftsvertrages zugunsten der Gesellschaft beigelegt ist. Wird der Stammanteil nicht vollständig übernommen, kann die Gesellschaft einen Dritten zur Übernahme benennen. Der Dritte hat spätestens einen Tag vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine notarielle Übernahmeerklärung abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine wirksame Übernahme des Stammanteils des ausscheidungswilligen Gesellschafters, gilt die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens als aufgelöst. Die Gesellschaft ist dann zu liquidieren.

(4) Mit Zugang der Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht. Ausgenommen sind die aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht erforderlichen Gesellschafterrechte, wie z.B. Informations- und Auskunftsrechte.

(5) Dem austretenden Gesellschafter steht ein Abfindungsbetrag zu, dessen Höhe sich nach dem „vollen Wert“ gemäß § 56 Abs. 6 KV M-V i.V.m. dem jeweils geltenden Durchführungserlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern bemisst. Es ist Sache des austretenden Gesellschafters, diesen Wert ermitteln zu lassen.

(6) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vorzeitig die Auflösung der Gesellschaft durch außerordentliche Kündigung oder durch gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12 Gründungsaufwand

Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Registergericht, Veröffentlichungskosten, etwaige Verkehrssteuern) tragen die Gesellschafter.

§ 13 Genehmigung/Anzeige

Der Gesellschaftsvertrag und wesentliche Änderungen sind von den Gesellschaftern gemäß § 77 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig und die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Gesellschaftsvertrag.